

SAV Aktuelle Mail-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 33/2019

07.08.2019

1. Schadsoftware - „Ihr Stellenangebot - Bewerbung - Lena Kretschmer“

Seit dem 02.08.2019 erhalten Unternehmen in ganz Deutschland E-Mails, die nach Absenderangaben von einer Person namens „Lena Kretschmer“ stammen. Die konkrete Absenderadresse lautet „lena.kretschmer[at]stadtmailer.com“. Bei der zugrundeliegenden Nachricht handelt es sich um eine E-Mail, die eine allgemein formulierte Bewerbung enthält. Die Betreffzeile lautet „Ihr Stellenangebot – Bewerbung – Lena Kretschmer“. Die Nachricht enthält keine Rechtschreib- oder Grammatikfehler.

Nach einem kurzen Anschreiben im Text der E-Mail wird auf einen Anhang (ZIP-Datei) verwiesen, in dem sich weitere Dokumente befinden sollen. Tatsächlich sind die entsprechenden E-Mails jedoch mit **Schadsoftware** (Ransomware) im Anhang versehen.

Wichtig: Sollten Sie eine entsprechende E-Mail erhalten haben, **öffnen Sie keinesfalls den Anhang** der E-Mail. Löschen Sie die E-Mail direkt.

Ebenfalls wichtig: Bedenken Sie, dass entsprechende E-Mails häufig in verschiedenen Varianten in Umlauf gebracht werden. So sind insbesondere in Absender-E-Mail-Adresse, Betreffzeile sowie dem Inhalt der E-Mail verschiedene Varianten denkbar.

2. Konnektor-Angebote: Update

Wir nehmen eine erneute Angebotswelle einzelner Anbieter zum Anlass, Sie noch einmal deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich bei den derzeitigen Angeboten um so genannte VSDM-Konnektoren handelt.

Die Refinanzierung dieser VSDM-Konnektoren ist nicht von der geschlossenen Vereinbarung mit dem GKV-Spitzenverband erfasst. Lediglich die über die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme eines eHealth-Konnektors (PTV3), mit den bereits implementierten Fachmodulen NFDM, eMP / AMTS und QES, getroffene Refinanzierungsvereinbarung mit dem GKV-SV berechtigt zur Refinanzierung der telematikbedingten Kosten gem. § 291a Abs. 7b SGB V. Daran ändert auch das aktuelle Angebot zum eHealth-Upgrade Notfalldatenmanagement und eMedikationsplan nichts!

Sobald Angebote von refinanzierbaren eHealth-Konnektoren am Markt vorhanden sind, werden wir sie zeitnah und umfassend informieren.

3. DAV-App: Erst ein Drittel der Apotheker im Saarland registriert

Im Zuge der weiteren Digitalisierung von Prozessen in der Gesundheits- und Arzneimittelversorgung hat die Entwicklung des elektronischen Rezeptes (eRezept) höchste Priorität. Als Apothekerschaft wollen wir das eRezept konsequent vorantreiben. Als einer der federführenden Gesellschafter der gematik GmbH wirkt der Deutsche Apothekerverband e.V. (DAV) daher aktiv bei der Konzeption der **Standards für das künftige eRezept** auf Bundesebene mit.

Damit die freie Apothekenwahl gewahrt bleibt:

Aktuell wird eine Anwendung entwickelt, mit der künftig alle Patienten in Deutschland eRezepte beim Arzt entgegennehmen, verwalten und in ihrer Apotheke des Vertrauens einlösen können. Über eine exklusive App, die sogenannte „WebApp des DAV“, sollen somit die zukünftigen eRezepte transportiert werden können. Diese App wird es Patienten u. a. ermöglichen, **eRezepte vom Arzt entgegenzunehmen, einzusehen und zu einer Apotheke zu transportieren**. Dabei werden die Patienten nicht gesteuert oder beeinflusst und ihr Recht auf **freie Apothekenwahl** bleibt gewahrt - ohne Werbung, Datensammlung oder Vorteilsgewährung.

Jetzt die Voraussetzungen für die Zukunft schaffen - für die eigene(n) Apotheke(n) und die erfolgreiche Umsetzung unseres Konzeptes fürs eRezept:

Wer sich jetzt kostenlos auf der Internetseite www.dav-app.de dem zukunftsgerichteten Angebot anschließt, schafft die Voraussetzungen, um künftig von Patienten uneingeschränkt gesucht und kontaktiert werden zu können; gleichrangig und wettbewerbsneutral, diskriminierungsfrei und unabhängig.

Falls Sie noch nicht angemeldet sind: Registrieren Sie noch heute (unverbindlich) auf der Unterstützerseite www.dav-app.de Ihre Apotheke(n)!

Denn: Je mehr Apotheken sich vorab am Online-Angebot der deutschen Apothekerschaft beteiligen, desto mehr Gewicht hat unser gemeinsames Projekt bei der künftigen Entscheidung des Bundesgesundheitsministeriums für die Umsetzung des eRezeptes - und auch bei unseren Partnern im Gesundheitswesen.

Zurzeit sind erst ca. 30% aller Apotheken im Saarland für die DAV-App registriert. Damit sich diese App aber als bundeseinheitliche Lösung für das eRezept durchsetzen kann, müssen möglichst alle Apotheker zeigen, dass sie das Projekt unterstützen.

Nicht vergessen: Registrieren Sie sich auf www.dav-app.de mit wenigen Klicks kostenlos und unverbindlich. Denken Sie bitte auch daran, die Bestätigungsmail, die Sie nach der Registrierung erhalten, zu beantworten. Mit der Registrierung geben Sie dem DAV die nötige Rückendeckung für weitere Gespräche und Verhandlungen mit Entscheidungsträgern. Nur wenn sich möglichst alle Apotheken registrieren, lässt sich die App als bundeseinheitliche Branchenlösung durchsetzen. Ein Wettbewerb vieler kostenpflichtiger Insellösungen hätte für Ihre Patientinnen und Patienten sowie für Sie als Apothekerin und Apotheker große Nachteile.

In **Anlage 1** zu dieser Mail-Info finden Sie erneut ein Informationsblatt mit weiteren Informationen.

4. Hilfstaxe Anlage 3 - Retaxationen: Auffangabschlag in Höhe von 1,6% für Biologicals

Die Krankenkassen retaxieren flächendeckend den Auffangabschlag in Höhe von 1,6% nach Ziffer 3 Anlage 3 Teil 2 der Hilfstaxe bei parenteralen Zubereitungen, in denen biotechnologisch hergestellte Wirkstoffe verwendet werden.

Diese Retaxationen sind nicht berechtigt. Ein Abschlag für solche parenteralen Zubereitungen wird gemäß Ziffer 3a Anlage 3 Teil 2 der Hilfstaxe nicht fällig. Der Abrechnungspreis bestimmt sich danach vielmehr nach Ziffer 2.7 der Anlage 3 Teil 1 der Hilfstaxe – der günstigste Apothekeneinkaufspreis. Bei Ziffer 3a Anlage 3 Teil 2 der Hilfstaxe handelt es sich um eine Sonderregelung für biotechnologische hergestellte Wirkstoffe, d.h. ein Rückgriff auf Ziffer 3 und damit den Auffangabschlag in Höhe von 1,6% ist nicht möglich. Diese Regelung erging aus dem Schiedsspruch vom 19. Januar 2018 und wurde durch den Vergleich vom 16. Oktober 2018 bestätigt.

Soweit Sie von Retaxationen betroffen sind, bitten wir um entsprechende Benachrichtigung zwecks Bearbeitung der Retaxation.

5. AOK Hessen: Rezeptfälschungen Pregabalin

Die AOK Hessen weist auf auch im Saarland umlaufende Rezepte mit dem Wirkstoff Pregabalin hin. Den aktuellen Fälschungen gemeinsam ist insbesondere die Verordnung von

- „Pregabalin Neuraxapharm 300mg HKP 100 st N3“
- „Pregabalin-Ratiopharm 300mg HKP 100 st N3“.

Pregabalin-Verordnungen mit dem angegebenen Kostenträger AOK Hessen sollten Sie wegen des Fälschungsrisikos nicht beliefern, bevor die Identität des Abholenden und die Echtheit der Verordnung sichergestellt sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Susanne Koch
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer